



# **ORTSRECHT DER GEMEINDE ELLGAU**

**Satzung über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für den  
Besuch der gemeindlichen  
Kindertageseinrichtung**

**(Kindertagesgebührensatzung)**

## INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Gebührenerhebung .....	3
§ 2 Gebührensschuldner .....	3
§ 3 Gebührentatbestand .....	3
§ 4 Höhe der Gebühr .....	3
§ 5 Betreuungszeiten und Gebührensatz .....	4
§ 6 Geschwisterermäßigung .....	5
§ 7 Gebührenermäßigung durch Elternbeitragszuschuss.....	5
§ 8 Entstehungen der Gebührenschild, Fälligkeit.....	5
§ 9 Auskunftspflichten .....	6
§ 10 Inkrafttreten.....	6

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ellgau folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Ellgau erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung und die Verpflegung von Kindern in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührentatbestand**

- (1) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (3) <sup>1</sup>Bei Vorliegen eines Härtefalles aufgrund einer Einzelfallentscheidung kann die Gebühr (teilweise) erlassen werden. <sup>2</sup>Für den Fall, dass auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen im Sinne des § 9 Absatz 5 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Ellgau die Einrichtung geschlossen werden muss, entfällt bei einer Schließung über 20 Werktagen eine Gebührenpflicht für diesen Zeitraum.

## **§ 4 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer der bei der Anmeldung gebuchten Betreuungszeit / Kategorie in der Kindertageseinrichtung.
- (2) <sup>1</sup>Für den Kindergarten ist gemäß § 10 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Ellgau eine Mindestbuchungszeit von 22,5 Wochenstunden (4,5 Stunden pro Tag) verpflichtend. <sup>2</sup>Für die Kinderkrippe gilt eine Mindestbuchungszeit von 13,5 Wochenstunden an mindestens drei Wochentagen (4,5 Stunden pro Tag). <sup>3</sup>Die Festlegung der Buchungszeit kann nur stundenweise erfolgen.

- (3) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit / Kategorie ist während des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08.) nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Bei einer Änderung der gebuchten Betreuungszeit / Kategorie wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € pro Änderung erhoben.

### **§ 5 Betreuungszeiten und Gebührensatz**

- (1) Die Kernzeit im Sinne von § 10 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Ellgau dauert regelmäßig von 8:15 Uhr bis 12:15 Uhr.
- (2) Die Gebühren sind für jeden angefangenen Monat (für 12 Monate jährlich) zu entrichten.
- (3) Buchungskategorien und monatliche Gebührenbeträge 01.09.2019 bis 31.08.2021:

Kategorie	Gebühr Kindergarten	Gebühr Kindergarten für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	Gebühr Kinderkrippe
>1-2 Std.	---	---	73,00 €
>2-3 Std.	---	---	112,00 €
>3-4 Std.	80,00 €	108,00 €	136,00 €
>4-5 Std.	89,00 €	119,00 €	148,00 €
>5-6 Std.	102,00 €	133,00 €	165,00 €
>6-7 Std.	111,00 €	144,00 €	178,00 €
>7-8 Std.	121,00 €	156,00 €	190,00 €

- (4) Buchungskategorien und monatliche Gebührenbeträge ab 01.09.2021:

Kategorie	Gebühr Kindergarten	Gebühr Kindergarten für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	Gebühr Kinderkrippe	Gebühr Hort
>2-3 Std.	---	---	124,00 €	100,00 €
>3-4 Std.	---	---	150,00 €	106,00 €
>4-5 Std.	98,00 €	131,00 €	163,00 €	118,00 €
>5-6 Std.	113,00 €	147,00 €	182,00 €	136,00 €
>6-7 Std.	123,00 €	159,00 €	196,00 €	---
>7-8 Std.	134,00 €	172,00 €	209,00 €	---

- (5) <sup>1</sup>Je Mittagessen fällt vom 01.09.2019 bis 31.08.2021 eine Gebühr von 3,10 € an. Ab 01.09.2021 beträgt die Gebühr für das Mittagessen 3,80 €. <sup>2</sup>Die Teilnahme am Mittagessen kann monatlich gekündigt werden.
- (6) Hinzu kommt ein Spielgeld in Höhe von 48,00 € pro Jahr für 12 Monate gerechnet (entspricht 4,00 € im Monat).

## **§ 6 Geschwisterermäßigung**

- (1) <sup>1</sup>Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die zu entrichtende Benutzungsgebühr des zweiten Kindes um 5,00 € pro Buchungskategorie reduziert. <sup>2</sup>Für das dritte Kind und jedes weitere Kind entfällt die Benutzungsgebühr. <sup>3</sup>Die Ermäßigung gilt jeweils für das älteste Kind.
- (2) <sup>1</sup>Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). <sup>2</sup>Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid). <sup>3</sup>Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf einzureichen.

## **§ 7 Gebührenermäßigung durch Elternbeitragszuschuss**

<sup>1</sup>Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 3 und Abs. 4 angerechnet. <sup>2</sup>Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **§ 8 Entstehungen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. <sup>2</sup>Maßgebend ist hier das im Aufnahmeantrag angegebene Eintrittsdatum.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühren sind in 12 Raten (September bis August) zu zahlen und jeweils zum Monatsersten fällig. <sup>2</sup>Diese Gebühr ist eine Bringschuld. <sup>3</sup>Nach Möglichkeit soll das Abbuchungsverfahren Anwendung finden.
- (3) <sup>1</sup>Bei einem Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung während des Kindergartenjahres (01.09.-31.08.) ist im Monat des Ausscheidens noch die volle Rate zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Die Eltern können den Kinderbetreuungsplatz ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung nur bis 31. Mai eines Jahres möglich ist.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

<sup>1</sup>Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen nach § 6 dieser Satzung beansprucht werden sollen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1)** Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2)** Die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) vom 04.05.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.09.2019 tritt außer Kraft.

Ellgau, den 01.06.2021

**gezeichnet**

Christine Gump  
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)